

VOLLMACHT UND HONORARVEREINBARUNG

mit welcher ich Herrn

RECHTSANWALT
DR. MARKUS LUDVIK
1010 Wien, Wollzeile 6-8

Prozess- und Spezialvollmacht gem. § 1008 ABGB erteile(n) und diese überdies ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen Angelegenheiten, einschließlich der Steuerangelegenheiten, sowohl vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Prozesse anhängig zu machen und davon abzustehen, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbescheide anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen und zurückzuziehen, Exekutionen und einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangeinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligung grundbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Vergleiche jeder Art, insbesondere auch solche nach § 205 Z.P.O., abzuschließen; Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte zu veräußern, zu verpfänden oder entgeltlich oder unentgeltlich zu übernehmen, Anleihen- oder Darlehensverträge zu schließen, bei Erbschaften bedingte oder unbedingte Erbserklärungen zu überreichen, eidesstattige Vermögensbekenntnisse abzugeben, Gesellschaftsverträge zu errichten, sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu einigen und Schiedsrichter zu wählen, bei Konkurs-(Ausgleichs-) verhandlungen den Masseverwalter und die Gläubigerausschüsse zu wählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich und notwendig erachten werden.

Die **Haftung** des obgenannten Rechtsanwalts für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21 a RAO idgF genannten Versicherungssumme, (per 1.8.2004 beträgt diese € 400,000,-; in Worten: Euro vierhunderttausend). Der genannte Rechtsanwalt haftet zudem nicht für leichte Fahrlässigkeit.

Soweit nicht eine kürzere **Verjährungs- oder Präklusivfrist** gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten. Zugleich verspreche(n) ich (wir), seine und die von Substituten im Rahmen dieser Vollmacht unternommenen Schritte und Maßregeln zu genehmigen und verpflichte(n) mich (uns) ihre und ihrer Substituten Honorare und Auslagen in Wien zur ungeteilten Hand zu berichtigen und erkläre(n) mich (uns) einverstanden, daß ebenda auch der bezügliche Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden könne. Der Honorarverrechnung werden die jeweiligen gültigen "Autonomen Honorar-Richtlinien", beschlossen vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, zugrunde gelegt. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Wien, es gilt österr. Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Honorarvereinbarung:

Soweit keine andere **Honorarvereinbarung** getroffen wurde oder wird, gilt hinsichtlich des geschuldeten angemessenen Honorars Folgendes als vereinbart:

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) zur ungeteilten Hand, Ihre (und Ihrer Substituten) **Honorare und Auslagen** jeder Art (insbesondere Abgaben, Spesen, Barauslagen) gemäß den **allgemeinen Honorar-Kriterien** (AHK) des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (unter www.rechtsanwaelte.at abrufbar), ersatzweise bzw. ergänzend nach den Bestimmungen des **Rechtsanwaltstarifgesetzes** (RATG), wahlweise Einzelleistungen oder Einheitssatz, oder des

Notariatstarifgesetzes (NTG) deren Bestimmungen wir (uns) erklärt wurden, nachdem jeweils aktuellen Stand zu bezahlen. Wahlweise ist der Vollmachtnehmer berechtigt, seine Leistungen nach Stundensätzen zu einem Pauschalhonorar in Höhe von € 290,00 (in Worten Euro zweihundertneunzig) zuzüglich gesetzlicher USt. und Barauslagen zu verrechnen.

Die Abtretung von Honorarforderungen an Personen, die einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ist zulässig. Auch bestrittene Honorarforderungen dürfen von Zahlungen, die bei dem Vollmachtnehmer für den / die Vollmachtgeber einlangen, in Abzug gebracht werden. Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, Auslagen für Porti, etc. pauschal abzurechnen, wobei bei Honorarnoten bis netto € 5.000,00, 7 Prozent veranschlagt werden, bis € 20.000,00, 5 Prozent und darüber pauschal 3 Prozent.

Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, sich gemäß § 14 RAO zur Erfüllung eines Mandantes beauftragter Rechtsanwälte substituitions Weise zu bedienen. Die Aufrechnung von den dem Vollmachtnehmer erliegenden Geldern des /der Vollmachtgeber(s) für offenen Honoraransprüche ist auch bei Bestreitung dieses Honorars zulässig.

Im Falle der Abrechnung nach Einzelleistungen wird vereinbart, dass das Aktenstudium nach tatsächlich geleistetem Zeitaufwand verrechnet werden kann.

Weiters wird ausdrücklich vereinbart, dass sich der/die Vollmachtgeber verpflichtet (verpflichten) keine Differenzhonorarbeträge zu bezahlen, welche sich aus dem Umstand ergeben könnten, da eine allfällige Rechtsschutzversicherung nach ihren Bedingungen das tarifmäßige Honorar gemäß AHK bzw. RATG nicht oder nicht zur Gänze bezahlt, sondern eine verminderte Honorarabrechnung vornimmt, aus welcher sich ein Selbstbehalt ergibt.

Weiters wird vereinbart, dass der Vollmachtnehmer berechtigt ist, monatlich Zwischenabrechnungen vorzunehmen, sowie Akontozahlungen anzufordern, welche binnen 14 Tagen durch den/die Vollmachtgeber(in) zu leisten sind, andernfalls der Vollmachtnehmer von der Verpflichtung der Einbringung der übernommenen Tätigkeiten frei - vor allem Haftungsfrei – ist.

Vereinbarung gemäß 17a RL-BA: **die Haftung des Vollmachtnehmers für Schäden aus seiner Tätigkeite wird dahingehend eingeschränkt, dass diese für Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, nicht haftet, soweit diese die Versicherungssumme von € _____ übersteigen.**

Wien, am _____

Unterschrift / firmenmäßige Zeichnung

Vollmachtgeber: Vorname, Name / Firma: _____
Straße: _____
geb. am / Firmenbuchnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Email: _____
Telefon: _____
Fax: _____
Bank (Institut, BLZ): _____
Kontonummer: _____